

INFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMER, FREIBERUFLER, ARBEITGEBER

Benzingutscheine

Aufgrund mehrerer Entscheidungen liegt ein Sachbezug bei Gewährung von Benzingutscheinen nur dann vor, wenn der Arbeitgeber Vertragspartner des Dritten, z.B. des Tankstellenpächters wird. Es darf also der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kaufpreisschuld nicht erstatten, da es sich ansonsten um Barlohn handelt und ein Sachbezug nicht mehr vorliegt.

Die Freigrenze von **€ 44** ist dann anwendbar, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die Leistung muss genau bezeichnet werden, z.B. „30 l. Superbenzin“. Ein begünstigter Sachbezug liegt nicht vor, wenn die Tankstelle die getankten Liter auf einem Blankogutschein des Arbeitgebers einträgt.
- die auf dem Gutschein genannte Warenmenge x Preis im Zeitpunkt der Übergabe des Gutscheins (!) an den Arbeitnehmer darf die Freigrenze von € 44 nicht übersteigen.
- Auf dem Warengutschein darf kein Euro-Betrag genannt sein, wie z.B. „Superbenzin für € 44“ oder „30 Liter Superbenzin, max. für € 44“.
- der Gutschein muss bei einer bestimmten Tankstelle eingelöst werden, die mit dem Arbeitgeber abrechnet.

Kann der Arbeitnehmer die Tankstelle selbst auswählen, oder bezahlt der Arbeitnehmer den Kraftstoff und lässt sich den Betrag vom Arbeitgeber erstatten, so liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Die Umwandlung von Barlohn in steuerfreien Sachbezug ist grds. zulässig, jedoch erst für den folgenden Lohnzahlungszeitraum (Monat).

Die nachfolgenden Muster über die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Tankstelle, sowie der Ablaufplan und der Gutschein sollten beachtet werden:

Vereinbarung über die Einlösung von Kraftstoffgutscheinen

zwischen

Herrn/Frau/Firma

- Arbeitgeber –

und

Tankstellenpächter/-inhaber

- Tankstelle –

- Im Übrigen jeweils namentlich benannt oder als Beteiligte bezeichnet-

Zwischen dem Arbeitgeber und der Tankstelle wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Zweck und Inhalt der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung regeln die Beteiligten die Modalitäten über die Einlösung von Gutscheinen durch Mitarbeiter des Arbeitgebers bei der Tankstelle.

§ 2 Form und Inhalt der Gutscheine

- (1) Die Gutscheine werden vom Arbeitgeber erstellt. Hierfür wird der Briefbogen des Arbeitgebers verwandt.
- (2) Die Gutscheine werden vom Arbeitgeber persönlich unterzeichnet.
- (3) Die Gutscheine enthalten den Namen des jeweiligen Gutscheineempfängers (Mitarbeiter des Arbeitgebers), den Monat, in dem der Gutschein ausgegeben wird, das Datum, an dem der Gutschein dem Mitarbeiter ausgehändigt wird, die Art des zu tankenden Kraftstoffes und die Menge, angegeben in Liter.
- (4) Ein Muster liegt dieser Vereinbarung als Anlage bei.

§ 3 Einlösung des Gutscheins

- (1) Gegen Vorlage der in § 2 beschriebenen Gutscheine sind die Mitarbeiter des Arbeitgebers berechtigt, den entsprechenden Kraftstoff bei der Tankstelle zu tanken.
- (2) Tankt der Mitarbeiter des Arbeitgebers mehr Liter als nach dem Gutschein vorgegeben, ist eine Einlösung des Gutscheins nicht möglich. Der Mitarbeiter hat den Tankvorgang in vollem Umfang bar oder per EC-/Kreditkarte zu bezahlen.
- (3) Die Einlösung für andere Kraftstoffarten oder andere Waren der Tankstelle ist nicht zulässig.
- (4) Die Erstattung nicht getankter Beträge in Geld ist nicht zulässig.
- (5) Der eingelöste Gutschein verbleibt für Abrechnungszwecke bei der Tankstelle. Der Arbeitgeber fertigt vor Ausgabe an den Mitarbeiter eine Kopie für seine Unterlagen.

§ 4 Abrechnung über die Gutscheine

- (1) Die Tankstelle rechnet mit dem Arbeitgeber über die eingelösten Gutscheine monatlich ab.
- (2) Die Tankstelle erteilt dem Arbeitgeber über die eingelösten Gutscheine eine ordnungsgemäße Rechnung, der als Nachweis die von den Mitarbeitern des Arbeitgebers abgetankten Gutscheine beigefügt sind.

§ 5 Ablaufplan

- (1) Im Übrigen verfahren die Beteiligten nach beiliegendem Ablaufplan.
- (2) Der Arbeitgeber wird seinen Mitarbeitern den Inhalt des Ablaufplans sowie den Inhalt des § 3 bekanntgeben.

.....
Arbeitgeber

.....
Tankstelle

Ablaufplan Kraftstoff-Gutscheine

1. Herr/Frau/Firma (im Folgenden: Arbeitgeber) gibt seinen Mitarbeitern nach seinem Ermessen Gutscheine nach dem vorliegenden Muster (Anlage zum Vertrag).

Vor Ausgabe des Gutscheins wird der aktuelle jeweilige Kraftstoffpreis erfragt, denn es ist darauf zu achten, dass der Wert des Gutscheins € 44 nicht übersteigt. Der aktuelle Kraftstoffpreis zum Ausgabezeitpunkt muss dokumentiert werden. Dies kann z.B. durch eine monatliche Aufstellung der Tagespreise der Tankstelle, eine tagesaktuelle Taxmitteilung der Tankstelle oder den Ausdruck einer entsprechenden Internetanfrage geschehen.

2. Der Mitarbeiter und der Arbeitgeber unterzeichnen den Gutschein.
3. Der Arbeitgeber fertigt eine Kopie des Gutscheins.
4. Der Gutscheininhaber tankt bei der auf dem Gutschein bezeichneten Tankstelle. Dabei ist darauf zu achten, dass die auf dem Gutschein angegebene Literzahl nicht überschritten wird. Wird die Literzahl überschritten, ist eine Einlösung des Gutscheins für diesen Tankvorgang nicht möglich und der Mitarbeiter hat den gesamten Rechnungsbetrag bar oder per EC-/Kreditkarte zu bezahlen.
5. Der Inhaber der Tankstelle behält den Gutschein für Abrechnungszwecke und zur Ablage bei seinen/ihren Unterlagen.
6. Der betankte Betrag wird mittels einer in der Tankstelle verbleibenden Kundenkarte des Arbeitgebers auf das eigene Rechnungs-/Kundenkonto des Arbeitgebers gebucht. Dem Gutscheininhaber wird keine Kassensquittung ausgehändigt. Bei Bedarf kann dem Mitarbeiter ein Lieferschein, der keine Umsatzsteuer ausweist, ausgehändigt werden.
7. Nach Ablauf des jeweiligen „Gutscheinmonats“ rechnet die Tankstelle mit dem Arbeitgeber über die eingelösten Gutscheine ab.
8. Die Tankstelle erstellt eine ordnungsgemäße Rechnung, der sie als Nachweis die einzelnen von den Mitarbeitern des Arbeitgebers abgetankten Gutscheine beifügt.
9. *Vorgehensweise, wenn der Mitarbeiter mehr tankt als auf dem Gutschein ausgewiesen:*
Der Gutscheininhaber hat (s. Punkt 4.) darauf zu achten, dass die auf dem Gutschein angegebene Literzahl nicht überschritten wird. Wenn die auf dem Gutschein angegebene Literzahl überschritten wird, ist zwingend die Barzahlung/Zahlung per EC-/Kreditkarte des Gutscheininhabers erforderlich. Der Gutschein kann dann erst beim nächsten Tanken eingelöst werden. Aufgrund der vereinbarten Zahlungsweise (s. Punkt 6.) ist es nicht möglich, in einem Tankvorgang mehr als die auf dem Gutschein angegebene Literzahl zu tanken. Das Kassensystem der Tankstelle lässt eine Aufteilung in eine Barzahlung/Zahlung per EC-/Kreditkarte und eine Abrechnung über das Kundenkonto nicht zu.
10. *Umsatzsteuerliche Behandlung bei dem Arbeitgeber:*
Der Arbeitgeber kann aus der ordnungsgemäßen Rechnung der Tankstelle den vollen Vorsteuerabzug geltend machen. Er hat jedoch die Weitergabe des Kraftstoffs an den Mitarbeiter als sog. „unentgeltliche Wertabgabe“ zu versteuern.
Umsatzsteuerlich stellen die angefallenen Kosten, also die Eingangsrechnungen der Tankstelle, die Bemessungsgrundlage für diese unentgeltliche Wertabgabe dar. Im Ergebnis wird so der Vorsteuerabzug neutralisiert.

.....
Arbeitgeber

.....
Tankstelle

>> STEUERNEWS ZUM JAHRESWECHSEL

Briefbogen Arbeitgeber

BENZIN-GUTSCHEIN

für: Name des Mitarbeiters

einzulösen bei: Name der Tankstelle, Strasse, Ort

für Monat: z.B. November 2009

über: z.B. 36 l Superbenzin bleifrei

.....
Unterschrift Arbeitgeber

Gutschein erhalten am:
Unterschrift Mitarbeiter

Der Ablaufplan zur Gutscheineinlösung ist bekannt; ich bin damit einverstanden, dass es sich bei der Gewährung dieses Gutscheins um eine einmalige, freiwillige Sonderleistung meines Arbeitgebers handelt und ich auch bei wiederholter Gewährung eines solchen Gutscheins über einen unbestimmten Zeitpunkt keinen Rechtsanspruch auf die zukünftige Gewährung solcher Gutscheine erlange.

.....
Unterschrift Mitarbeiter

>> STEUERNEWS ZUM JAHRESWECHSEL

Essensgutscheine

Die Lohnsteuerrichtlinien bieten den Arbeitgebern und ihren Mitarbeitern eindeutige finanzielle Einsparmöglichkeiten. Jeder Arbeitgeber hat die Möglichkeit, Mitarbeitern einen Essenszuschuss in Form von **Restaurant-Schecks** zukommen zu lassen. Hierdurch reduzieren Unternehmen ihre Lohnnebenkosten, Arbeitnehmer sparen Steuern und Sozialabgaben.

Es bieten sich folgende Einsatzmöglichkeiten an:

- Als Gehaltserhöhung oder Zusatzleistung
- Als Ausgleich oder Ersatz zur Kantine
- Zur Gleichbehandlung aller Mitarbeiter, die nicht im Hauptsitz oder einer Niederlassung mit Kantine tätig sind

Arbeitgeber können Arbeitnehmern mittels dieser Restaurant-Schecks arbeitstäglich bis zu € 3,10 steuer- und sozialabgabenfrei zukommen lassen. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer sich aus seinen bereits versteuerten Nettoeinkommen mit dem Sachbezugswert in Höhe von € 2,80 (Sachbezugswert ab 2010) beteiligt. Diese Beteiligung erhält der Arbeitnehmer mit dem Restaurant-Scheck komplett wieder zurück. Somit ergibt sich ein maximaler Scheckwert pro Arbeitstag von **€ 5,90**.

Bei einer Nichtbeteiligung des Arbeitnehmers muss maximal bis zur Höhe des Sachbezugswerts von € 2,80 pauschal mit 25 % versteuert werden. Diese Pauschalsteuer kann vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer getragen werden. Die Ausgabe erfolgt entweder pauschal mit bis zu 15 Schecks im Monat oder arbeitstäglich. Mitarbeiter haben keinen Abzug und auch Ihnen fallen keine Sozialabgaben an, evtl. nur die pauschale Lohnsteuer.

Restaurant-Schecks können flexibel bei über 30.000 Akzeptanzpartnern in ganz Deutschland eingelöst werden. Darunter unter anderem z.B. lokale Restaurants, Metzger und Bäckereien aber auch Nordsee und McDonald's, sowie Supermarktketten wie Edeka, Kaufland, Penny, real und Rewe.



>> STEUERNEWS ZUM JAHRESWECHSEL

Barzuschüsse zur Internetnutzung

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern einen steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschuss zur Internetnutzung gewähren, wenn der Zuschuss monatlich € 50 nicht übersteigt. Aufgrund der Lohnsteuerrichtlinien kann der Arbeitgeber den vom Arbeitnehmer erklärten Betrag für die laufende Internetnutzung (Gebühren) dann pauschal mit 25 % versteuern.

Die Erklärung muss der Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto aufbewahren. Auch wenn der Arbeitnehmer eine falsche Erklärung abgegeben hat, droht dem Arbeitgeber keine Haftung, etwaige Mehrsteuern würden dann beim Arbeitnehmer nach erhoben.

Folgende Gestaltung der Erklärung erfüllt die m.E. steuerlichen Anforderungen:

Erklärung zur Pauschalierung der Lohnsteuer für Barzuschüsse zur Internetnutzung mit 25% nach § 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG (Beleg zum Lohnkonto)	
Arbeitgeber:	
Name der Firma:	_____
Anschrift:	_____
Arbeitnehmer:	
Name, Vorname:	_____
Anschrift:	_____
Ich versichere hiermit, dass mir Aufwendungen für die laufende Internetnutzung in Höhe von _____EUR monatlich/jährlich entstehen.	
Ich verpflichte mich, dem Arbeitgeber unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn meine Aufwendungen für die Internetnutzung den angegebenen Betrag unterschreiten.	
_____	_____
Datum	Unterschrift des Arbeitnehmers

Eine Pauschalierung mit 25 % setzt aber in jedem Fall voraus, dass die Barzuschüsse des Arbeitgebers zusätzlich zu dem Arbeitslohn gezahlt werden, den der Arbeitgeber schuldet, wenn keine Zuwendung erfolgen würde. Gehaltsumwandlungen sind steuer- und sozialversicherungsschädlich.

>> STEUERNEWS ZUM JAHRESWECHSEL

Geschenke für Geschäftsfreunde

Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmens sind (z.B. Kunden, Geschäftspartner) dürfen als Betriebsausgabe abgezogen werden, wenn die Kosten der Gegenstände pro Empfänger und Jahr **€ 35 netto nicht übersteigen**. Ist der Betrag höher oder werden an einen Empfänger im Wirtschaftsjahr mehrere Geschenke zugewendet, deren Gesamtkosten € 35 übersteigen, entfällt die steuerliche Abzugsmöglichkeit in vollem Umfang.

Der Zuwendende darf aber Aufwendungen von bis zu € 10.000 im Jahr pro Empfänger mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % versteuern. Er hat dann den Empfänger von der Steuerübernahme zu unterrichten. Der Aufwand stellt jedoch **keine Betriebsausgabe** dar.

Geschenke an Arbeitnehmer

Wendet der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer neben den üblichen Zuwendungen auch ein Geschenk zu, so kann er eine besondere Pauschalbesteuerung nutzen. Geschenke an Mitarbeiter können danach bis zu einer Höhe von **€ 10.000** pro Jahr bzw. pro Arbeitnehmer vom Arbeitgeber mit 30 % pauschal besteuert werden. Sie sind jedoch sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeber kann die Aufwendungen für seine Arbeitnehmer als **Betriebsausgabe** ansetzen.



© Rainer Sturm / PIXELIO



© H.La./ PIXELIO

>> STEUERNEWS ZUM JAHRESWECHSEL

Betriebsveranstaltungen

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern bei Betriebsveranstaltungen bzw. der Weihnachtsfeier bis € 110 brutto je Veranstaltung und Arbeitnehmer steuerfrei zuwenden. Es darf sich allerdings nicht um Bargeld handeln. Bei Überschreiten der Freigrenze ist der gesamte Betrag dem Lohn/Gehalt hinzuzurechnen und wird somit lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Die Zuwendungen können allerdings durch den Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden, dann bleiben diese auch sozialversicherungsfrei.

Kfz-Nutzung von Arbeitnehmern und Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Bei der Nutzung eines Pkw durch einen Arbeitnehmer gilt grundsätzlich die 1%-Regelung. Außerdem sind 0,03 % des Bruttolistenpreises des Pkw für jeden Entfernungskilometer als Arbeitslohn für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen. Legt allerdings der Arbeitnehmer eine Teilstrecke mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurück, kommen die 0,03 % insoweit nicht zum Ansatz. Durch Vorlage einer auf den Arbeitnehmer ausgestellten **Jahresfahrkarte** für den öffentlichen Nahverkehr kann der Nachweis erbracht werden, so dass die Besteuerung in der Lohn- und Gehaltsabrechnung unterbleibt.

Als Nachweis hierzu sollte der Arbeitgeber eine Kopie der Jahresfahrkarte zu seinen Lohnunterlagen nehmen.

Ausbildungskosten - kein Arbeitslohn

Berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Arbeitgebers führen nicht zu Arbeitslohn, wenn die Maßnahmen im **ganz überwiegenden betrieblichen Interesse** des Arbeitgebers durchgeführt werden. Diese Voraussetzung kann auch dann vorliegen, wenn die Rechnung auf den Arbeitnehmer ausgestellt wird (R 19.7 Abs. 2 LStR).

Voraussetzung ist allerdings, dass der Arbeitgeber die Übernahme der Kosten oder die Erstattung generell für diese besondere Bildungsmaßnahmen zugesagt hat und der Arbeitnehmer vor diesem Hintergrund einen Vertrag im eigenen Namen mit dem Bildungsinstitut abgeschlossen hat. Als Nachweis hat der Arbeitgeber auf der Originalrechnung die Höhe der Kostenübernahme anzugeben und eine Kopie zum Lohnkonto bzw. in der Lohnakte vorzuhalten.

>> STEUERNEWS ZUM JAHRESWECHSEL

Betriebliche Gesundheitsförderung

**Beiträge für Sportverein oder Fitnessstudio
→ Keine steuerfreie Zuwendung möglich!**

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern für betriebliche Gesundheitsförderung jährlich bis zu **€ 500** je Arbeitnehmer steuerfrei zuwenden. Darunter fallen z.B. Kurse für Rückenschule, gesunde Ernährung, Suchtprävention, Stressbewältigung. Nicht darunter fällt die Übernahme der Beiträge für einen Sportverein oder ein Fitnessstudio.

Neue Verpflichtung für Arbeitgeber bei der Sozialversicherung (ELENA)

**Neu bei der Gehaltsabrechnung:
ELENA**

Ab Januar 2010 müssen monatlich für jeden Arbeitnehmer –auch geringfügig Beschäftigte- diverse Entgeltdate elektronisch an eine zentrale Speicherstelle übermittelt werden.

Hierzu gehört neben reinen Entgeltdate z.B. auch die Mitteilung über die wöchentliche Arbeitszeit bzw. eine Änderung dieser. Ab Juli 2010 kommen noch weitere Daten verpflichtend hinzu.

Hieraus soll ein riesiger „Datentopf“ erstellt werden, der es ermöglicht, ab 2012 notwendige Bescheinigungen über diesen Pool zu erstellen, um z.B. die notwendigen Daten zur Ermittlung des Arbeitslosengeldes, Krankengeldes o.ä. Zahlungen zur Verfügung zu haben. Auf die lohnabrechnende Stelle kommt aufgrund dieser gesetzlichen Verpflichtungen erst einmal ein riesiger Aufwand zu, um diese Angaben, die bisher nicht notwendig waren, in den Lohnabrechnungen einzupflegen.

Sofortmeldung bei der Einstellung von Arbeitnehmern

**In bestimmten Branchen:
Sofortmeldungen
neu eingestellter Mitarbeiter!**

Gaststätten und Hotels, Fleischereibetriebe, Baubetriebe, Personenbeförderungsunternehmen, Transport- und Logistikunternehmen, Speditionen, Messeunternehmen, Schausteller und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft müssen seit dem 1. 1. 2009 neu eingestellte Mitarbeiter **sofort** bei ihrer Arbeitsaufnahme bei der Sozialversicherung **anmelden**. Wenn eine Meldung über einen Mitarbeiter bei dem Rententräger nicht vorliegt, ist dies ein eindeutiges Verdachtsmoment für Schwarzarbeit.

Die Verpflichtung zur Sofortmeldung besteht auch für den Fall, dass die Beschäftigung außerhalb der Öffnungszeiten des Steuerberatungsbüros erfolgt. Aus dem Grunde sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass die Anmeldung des Arbeitnehmers im Internet unter www.itsg.de unter „**sv.net**“ unverzüglich erfolgt.

>> STEUERNEWS ZUM JAHRESWECHSEL

Befreiung von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz ist das Handelsrecht umfassend reformiert worden und an die internationalen Rechnungslegungspflichten angepasst worden. Das neue Recht gilt zwar erst ab dem 1. 1. 2010, es kann aber in einzelnen Bereichen bereits ab 2008 oder 2009 Anwendung finden.

So werden Einzelkaufleute von den handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungsverpflichtungen befreit, wenn sie an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen höchstens **€ 500.000** Umsatzerlöse pro Jahr und nicht mehr als **€ 50.000** Jahresüberschuss jährlich erzielen. Die Befreiung gilt hier bereits für Geschäftsjahre, die ab dem 1. 1. 2008 beginnen. Es genügt dann grundsätzlich eine Einnahmen-Überschussrechnung mit Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben. Dies gilt allerdings nicht für Personenhandelsgesellschaften wie die OHG oder die KG.

Weitgehend bestehen für die steuerliche Befreiung von der Buchführungspflicht die handels-rechtlichen Voraussetzungen.

Da insbesondere die Banken und Kreditinstitute die Vorlage einer Handelsbilanz fordern, ist es in vielen Fällen allerdings nicht ratsam, diesen Übergang von der Bilanz zur Einnahmen-Überschussrechnung vorzunehmen.

Verlagerung der Buchführung ins Ausland

Durch eine Änderung in der Abgabenordnung kann ab dem laufenden Jahr 2009 die elektronische Buchführung in einen anderen Staat der EU oder in die EWR-Staaten (Island, Norwegen) verlagert werden. Dazu ist eine Zustimmung des betreffenden Staates beizubringen, dass dieser den Zugriff durch die deutschen Finanzbehörden, z.B. bei einer digitalen Außenprüfung, erlaubt. Dem deutschen Finanzamt muss im Antrag auch der Standort des EDV-Systems und ggf. Name und Anschrift des damit beauftragten Anbieters mitgeteilt werden. Für den Fall einer Zuwiderhandlung kann ein **Verzögerungsgeld** von € 2.500 bis € 25.000 festgesetzt werden.



© S. Hofschlaeger/ PIXELIO

>> STEUERNEWS ZUM JAHRESWECHSEL

Achtung!
Verzögerungsgeld
möglich!

Verzögerungsgeld

Das Verzögerungsgeld kann auch in folgenden Fällen festgesetzt werden, wenn der Unternehmer innerhalb einer ihm genannten Frist

- der Aufforderung des Finanzamts, eine digitale Außenprüfung zu ermöglichen, nicht nachkommt,
- im Rahmen einer Außenprüfung Unterlagen nicht vorlegt oder Auskünfte nicht erteilt oder
- seine elektronische Buchführung **ohne Zustimmung** des zuständigen Finanzamts verlagert oder der Aufforderung zur Rückverlagerung der elektronischen Buchführung ins Inland nicht nachkommt.

Betriebliche Nutzung beim Kraftfahrzeug

Wird ein Kraftfahrzeug als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt, ist die betriebliche Nutzung nach einem FG Urteil vom 9. 3. 2009 (FG München, 6 K 4619/06) in geeigneter Form darzulegen und **glaubhaft** zu machen. Es reicht aus, wenn Terminkalender, Reisekostenaufstellungen oder Nachweise gefahrener Kilometer gegenüber Auftraggebern vorgelegt werden. Fehlen solche Unterlagen, kann die überwiegende betriebliche Nutzung durch formlose oder zeitnahe Aufzeichnungen über einen Zeitraum von drei Monaten glaubhaft gemacht werden. Ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch muss demnach nicht vorliegen.

Zwingend erforderlich ist demnach, dass **zeitnahe Aufzeichnungen** über den betrieblichen Umfang der Fahrten dokumentiert werden. Da die Verwaltung diese erleichternden Nachweise zulässt, um den betrieblichen Anteil zu belegen, sollte diese Möglichkeit eingehalten werden.



© Peter Kirchhoff/ PIXELIO

>> STEUERNEWS ZUM JAHRESWECHSEL

Künstlersozialversicherung

Aufgrund des Künstlersozialversicherungsgesetzes sind Unternehmen wie Verlage oder Galerien, die in ihrem Geschäftsfeld künstlerische oder publizistische Leistungen nutzen, aber auch Unternehmen, die Veranstaltungen oder Betriebsfeiern mit Künstlern durchführen abgabepflichtig. Dazu zählen aber auch alle Unternehmen, die regelmäßig selbständige künstlerische oder publizistische Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens in Anspruch nehmen und beabsichtigen, Einnahmen zu erzielen.

Der Abgabesatz wird zum Beginn des Jahres **2010** von **4,4 % auf 3,9 %** gesenkt.

Vorsteuervergütungsverfahren

Ab dem 1. 1. 2010 gilt, dass die Vergütungsanträge nicht mehr in den anderen Mitgliedstaat gesandt werden, sondern im elektronischen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.bund.de) gestellt werden müssen. Das Bundeszentralamt prüft die Anträge dahingehend, ob das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist und leitet sie innerhalb einer 15-tägigen Frist an die Steuerbehörden im jeweiligen Mitgliedstaat weiter. Die Mindestbeträge für einen Antrag werden von € 25 auf € 50 für den Jahresantrag und von € 200 auf € 400 für den Quartalsantrag erhöht. Der Vergütungsantrag ist bis **spätestens zum 30. 9.** (bisher 30. 6.) des Folgejahres zu stellen. Erst bei Beträgen über € 1.000 sind dem Vergütungsantrag auf elektronischem Weg die Rechnungen und die Einfuhrbelege in Kopie beizufügen. Bei Benzinrechnungen liegt die Grenze bei € 500.

Zusammenfassende Meldung bei sonstigen Leistungen

Eine zusammenfassende Meldung (§§ 18a, 18b UStG) ist ab 2010 erforderlich, wenn ein Unternehmer im Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen erbracht hat. Dies gilt aber nur dann, wenn die Umsatzsteuer von dem Leistungsempfänger nach dem Reverse-Charge-Verfahren geschuldet wird (sog. Umkehr der Steuerschuld).



© tommyS/ PIXELIO

**Neu ab 2010:
Elektronisches
Vorsteuervergütungs-
verfahren!**

**Erweiterte Pflichten bei
zusammenfassenden
Meldungen
ab 2010**

>> STEUERNEWS ZUM JAHRESWECHSEL

Änderungen bei der Umsatzsteuer durch das Bürokratieabbaugesetz

Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten

Auf Antrag kann das Finanzamt gestatten, dass ein Unternehmer, dessen Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als € 250.000 betragen hat, die Umsatzsteuer nicht nach vereinbarten Entgelten, sondern nach vereinnahmten Entgelten berechnet, sog. Istversteuerung. Durch das Bürokratieabbaugesetz wurde ab dem 1. 7. 2009 der vorgenannte Betrag auf **€ 500.000** erhöht. Diese Regelung gilt bis zum 31. 12. 2011.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Die Genehmigung der Istversteuerung wird nur für Umsätze erteilt, die nach dem 30. 6. 2009 ausgeführt werden. Ein rückwirkender Wechsel für Voranmeldungszeiträume, die vor dem 1. 7. 2009 enden, ist nicht möglich.
- Hinsichtlich des maßgeblichen Gesamtumsatzes wird ausschließlich auf den Umsatz des Kalenderjahres 2008 abgestellt, der für eine Genehmigung der Istversteuerung nach der Neuregelung nicht mehr als € 500.000 betragen darf. Der im ersten Halbjahr des Jahres 2009 erzielte Gesamtumsatz bleibt außer Ansatz.

Ermäßigter Steuersatz für Übernachtungsumsätze

Durch das Sofortprogramm der neuen Bundesregierung (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) wird ab dem 1. 1. 2010 der Steuersatz für Übernachtungsumsätze **von 19 % auf 7 %**, also **um 12 Prozentpunkte** ermäßigt. Ob allerdings diese Vergünstigung der Hotelkosten an die Gäste weitergegeben wird, ist fraglich, denn anders als in Frankreich müssen die hiesigen Hoteliers sich nicht verpflichten, die Preise zu senken bzw. mehr Personal einzustellen.

Die Absenkung auf den ermäßigten Steuersatz gilt allerdings nur für die reine Beherbergung, alle anderen Dienstleistungen, die ggf. in diesem Zusammenhang mit angeboten werden, fallen nicht hierunter, auch wenn diese Leistung mit dem Preis abgegolten ist. Weiterhin mit 19% Umsatzsteuer belastet ist somit das Frühstück, die Entnahmen aus der Minibar, Wellnessangebote, Telefon oder Pay-TV etc.



© Dieter Schütz/ PIXELIO

>> STEUERNEWS ZUM JAHRESWECHSEL

Ordnungsgemäße Rechnung – weitere Voraussetzungen

Damit eine Rechnung zum Vorsteuerabzug zugelassen wird, muss sie strenge Anforderungen erfüllen. Wichtig ist Leistungsbeschreibung in der Rechnung, d.h. die Rechnung muss Angaben enthalten, welche die eindeutige Identifizierung der abgerechneten Leistung aufzeigt und diese Angaben müssen leicht nachprüfbar sein.

Weiterhin muss zwingend in einer Rechnung der **Zeitpunkt der Lieferung** angegeben sein, auch wenn er mit dem Ausstellungsdatum identisch ist. Mit seinem Urteil vom 17. 12. 2008 hat der BFH es als erforderlich gehalten, weil dies dem Gemeinschaftsrecht entspricht und weil andernfalls für das Finanzamt der Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuer und des Rechts auf Vorsteuerabzug nicht überprüfbar ist.

Degressive Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde die degressive Abschreibung in Höhe von höchstens **25 %** eingeführt. Sie kann für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die ab dem 1. 1. 2009 angeschafft oder hergestellt werden und ist auf zwei Jahre befristet. Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. 12. 2010 angeschafft werden, kann nur noch die lineare Abschreibung in Anspruch genommen werden.

Investitionsabzugsbetrag

Für neue oder gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten außerbilanziell gewinnmindernd in Abzug gebracht werden. Der Abzugsbetrag darf im Jahr der Inanspruchnahme und den drei Vorjahren € 200.000 je Betrieb nicht übersteigen.

**Befristet möglich:
Degressive
Abschreibung (25%)**

>> STEUERNEWS ZUM JAHRESWECHSEL

Voraussetzungen sind, dass die betriebliche Nutzung **mindestens 90 %** beträgt und bei den Einkünften von bilanzierenden Gewerbetreibenden bzw. Selbständigen die Grenzen von bis zu € 335.000 für die Jahre 2009 und 2010 nicht überschritten werden. Bei denjenigen, die ihren Gewinn nach der Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermitteln, wird die Vergünstigung nur noch bei einem Gewinn bis € 200.000 berücksichtigt. Unterbleibt die geplante Investition oder ist die beabsichtigte Anschaffung oder Herstellung und die später durchgeführte Investition nicht gleichartig, ist die Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags in dem Wirtschaftsjahr **rückgängig** zu machen, in dem der Abzug erfolgt ist. Dafür werden bestandskräftige Steuerbescheide korrigiert und es entstehen Verzinsungen.

Sonderabschreibung

Kleinere und mittlere Betriebe können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden vier Jahren neben der normalen Abschreibung **Sonderabschreibungen** bis zu insgesamt 25 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Auch hier gilt, dass für alle Wirtschaftsgüter (auch gebrauchte) eine mindestens 90 %ige betriebliche Nutzung vorliegen muss.

Das bedeutet, dass neben der degressiven Abschreibung in Höhe von bis zu 25 % im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie in den folgenden vier Wirtschaftsjahren zusätzlich Sonderabschreibungen in Höhe von bis zu 20 % in Anspruch genommen werden. Ein Unternehmer kann also im ersten Jahr der Anschaffung bis zu 45 % als Betriebsausgabe gewinnmindernd geltend machen. Er kann entscheiden, in welchem Jahr er wie viel Prozent der Sonderabschreibung in Anspruch nehmen will und damit die Höhe des Gewinns steuern.

Geringwertige Wirtschaftsgüter 2009/2010

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von € 150 müssen sofort abgeschrieben werden. Liegt der Kaufpreis darüber, aber noch unter € 1.000 müssen die Wirtschaftsgüter in einem Sammelposten zusammengefasst und unabhängig von der Verbleibensdauer im Unternehmen über einen Zeitraum von fünf Jahren gleichmäßig abgeschrieben werden. Aus steuerlichen Gründen kann es also sinnvoll sein, ein qualitativ höherwertiges Wirtschaftsgut mit einem Wert über € 1.000 anzuschaffen und die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen, insbesondere dann, wenn die Nutzungsdauer gering ist. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2009.

**Erneut Bewegung
bei
GWG**

>> STEUERNEWS ZUM JAHRESWECHSEL

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz der neuen Bundesregierung wird eine Regelung zur Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern **ab dem 1. 1. 2010 bis € 410** wieder eingeführt. Alternativ wird ein Wahlrecht zur Bildung eines Sammelpostens für alle Wirtschaftsgüter zwischen € 150 bis € 1.000 zugelassen.

Neuregelung zum Ort der Dienstleistung

Durch das sog. Mehrwertsteuerpaket werden mit Wirkung ab dem 1. 1. 2010 die Regeln zur Bestimmung des Ortes der sonstigen Leistung neu gefasst. Im Bereich der **grenzüberschreitenden Dienstleistungen** hat diese Vorschrift eine besondere Bedeutung, da je nach dem an welchem Ort diese sonstige Leistung erbracht wird, dieses dazu führt, dass der Umsatz steuerbar ist bzw. nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Grundsätzlich gilt die folgende Unterscheidung:

- Ist der Leistungsempfänger eine **Privatperson**, also kein Unternehmer, gilt als Ort der sonstigen Leistung der Sitz des leistenden Unternehmers bzw. der Betriebsstätte.
- Ist der Leistungsempfänger **Unternehmer**, gilt als Ort der sonstigen Leistung der Sitz des Leistungsempfängers.

Es gibt allerdings viele Ausnahmen (z.B. für grundstücksbezogene Leistungen, kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende Leistungen, Personenbeförderung u.a.); liegt kein Ausnahmetatbestand vor, verbleiben für den Anwendungsbereich des Empfängerortprinzips insbesondere folgende Leistungen:

- Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände
- Vermittlungsleistungen, soweit sie nicht grundstücksbezogen sind
- Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln
- Güterbeförderungen, einschließlich innergemeinschaftlicher Güterbeförderungen, sowie Vor- und Nachläufe zu innergemeinschaftlichen Güterbeförderungen
- Beladen, Entladen, Umschlagen und ähnliche mit einer Güterbeförderung im Zusammenhang stehende selbständige Leistungen.

**Wichtige
Änderungen bei der
Umsatzsteuer!**

>> STEUERNEWS ZUM JAHRESWECHSEL

Der leistende Unternehmer muss nachweisen, dass sein Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der die Leistung für den unternehmerischen Bereich bezieht. Bei im EU-Ausland ansässigen Kunden, die Unternehmer sind und die Leistung für ihr Unternehmen beziehen, soll der Nachweis durch die UStId-Nr. des Kunden geführt werden. Hierbei ist es sinnvoll, sich bei Auftragsannahme vom Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.bund.de) diese UStId-Nr. mit Name und Anschrift schriftlich bestätigen zu lassen. Ist der Kunde im Drittlandsgebiet ansässig, soll der Nachweis über eine von ihm vorzulegende Unternehmerbescheinigung erfolgen.

Aufbewahrungsfristen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 AO). Im Jahresabschluss muss ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden. Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31. Dezember 2009 folgende Unterlagen vernichtet werden:

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw., in denen die letzte Eintragung 1999 oder früher erfolgt ist
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 1999 oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- Buchungsbelege (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtschaftungsbelege, Kontoauszüge, Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr 1999

Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt auch für die Buchhaltungsdaten der betrieblichen EDV. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein. Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

**Wichtig:
Immer beachten!**

>> STEUERNEWS ZUM JAHRESWECHSEL

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus 2003 oder früher
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehensunterlagen, Mietverträge, Versicherungspolizen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr 2003 oder früher.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

Liste der vorläufigen Steuerfestsetzung nach § 165 Abs. 1 AO

Die Festsetzung der Einkommensteuerbescheide wird zu 12 Punkten nach § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 4 AO nur vorläufig vorgenommen:

1. Anwendung der Neuregelung zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ab 2007 durch §§ 4 Abs. 5 Nr. 6b, 9 Abs. 5 EStG
2. Nichtabziehbarkeit von Steuerberatkosten als Sonderausgaben durch Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG ab dem Veranlagungszeitraum 2006
3. Beschränkter Abzug von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3, 4, 4a EStG) für Veranlagungszeiträume ab 2005
4. Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften gem. § 22 Nr. 1 S. a EStG für Veranlagungszeiträume ab 2005
5. Besteuerung sämtlicher Leibrentenarten gem. § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a, aa EStG für Veranlagungszeiträume ab 2005
6. Entlastungsbetrag für Alleinziehende i.S.d. § 24b EStG

>> STEUERNEWS ZUM JAHRESWECHSEL

7. Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG. Dies gilt für sämtliche Einkommensteuerfestsetzungen für Veranlagungszeiträume ab 2001 mit einer Prüfung der Steuerfreistellung nach § 31 EStG
8. Anwendung des § 32 Abs. 7 EStG (Haushaltsfreibetrag) für die Veranlagungszeiträume 2002 und 2003
9. Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG) ab dem Veranlagungszeitraum 2001
10. Höhe des Freibetrags zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärts untergebrachten, volljährigen Kindes nach § 32a Abs. 2 EStG für Veranlagungszeiträume ab 2002
11. Nichtansatz pauschaler Werbungskosten und Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung für Bundestagsabgeordnete in sämtlichen Einkommen- sowie Feststellungsbescheiden
12. Verfassungsmäßiges Zustandekommen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004. Die Vorläufigkeit stützt sich nur auf § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AO.

Nicht mehr vorläufig ergehen Bescheide zur Entfernungspauschale, da die gesetzliche Rückkehr zur Rechtslage 2006 erfolgt ist.

Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Newsletters wurde nach bestem Wissen erstellt, Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden.